

Erfüllung der Berufsschulpflicht - Informationen zum

- Berufsgrundbildungsjahr (BGJ),**
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und zum**
- gestreckten Berufsvorbereitungsjahr (GBVJ)**

Nach § 28 des Schulgesetzes im Freistaat Sachsen schließt sich an die neunjährige Vollzeitschulpflicht eine maximal dreijährige Berufsschulpflicht.

Die Berufsschulpflicht wird automatisch erfüllt durch den Beginn einer betrieblichen (dualen) oder schulischen Ausbildung.

Berufsgrundbildungsjahr (BGJ),

Jugendliche, die nach erfolgreichem Abschluss der Mittelschule keinen betrieblichen Ausbildungsplatz erhalten, erfüllen die Berufsschulpflicht durch den Besuch eines BGJ. Das BGJ ist ein einjähriger Bildungsgang der Berufsschule, in dem Kenntnisse und Fertigkeiten des ersten Ausbildungsjahres (Grundstufe) vermittelt werden. Ziel ist eine gezielte Vorbereitung auf eine anschließende Berufsausbildung. Wird das BGJ erfolgreich beendet, kann das BGJ auf die Dauer der Ausbildungszeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Ausbildungsbetrieb.

Bei regelmäßigem Besuch des BGJ wird die Berufsschulpflicht vorzeitig für beendet erklärt.

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für den Besuch eines BGJ ist die Bewerbung. Der Schüler bewirbt sich selbst bis zum **15.06. des laufenden Schuljahres** am BSZ seines Erstwunsches.

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Das BVJ ist ein einjähriger Bildungsgang der Berufsschule. Der Bildungsgang BVJ ist ein Angebot für Schüler, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben und mit Beginn der Berufsschulpflicht kein Ausbildungsverhältnis nachweisen können.

Abgänger von allgemeinbildenden Schulen ohne Hauptschulabschluss werden im Bildungsgang Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) in zwei Berufsbereiche eingeführt, um die Berufswahlentscheidung zu unterstützen. Die Schüler erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten in Theorie und Praxis. Bei regelmäßigem Besuch des BVJ wird die Berufsschulpflicht vorzeitig für beendet erklärt. Bei erfolgreichem Abschluss des BVJ wird der Hauptschulabschluss zuerkannt.

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für den Besuch eines BVJ ist die Bewerbung über die Schule.

Gestrecktes Berufsvorbereitungsjahr (GBVJ)

Die Aufnahmekapazität für diesen Bildungsgang ist begrenzt. Über die Aufnahme von Schülern im zweijährigen Bildungsgang GBVJ entscheiden die Schulen, die diesen Bildungsgang anbieten und die SBAL.

Das gestreckte BVJ (GBVJ) ist ein Angebot für Schüler mit einem Abgangszeugnis der Klasse 8 oder niedriger Klassen und für Schüler von Schulen zur Lernförderung. Im GBVJ werden die Lehrpläne des BVJ umgesetzt, wobei die theoretischen Anteile gestreckt und die praktischen Anteile, einschließlich praktischer Arbeit in Betrieben, erhöht werden.

Im GBVJ können die gleichen Abschlüsse wie im BVJ erworben werden.

Aufnahmevoraussetzungen

Schüler von Mittelschulen mit dem Abgangszeugnis der Klasse 8 oder niedriger Klassen oder Schüler von Schulen zur Lernförderung.

Voraussetzung für den Besuch eines GBVJ ist die Bewerbung über die Schule.

Bedarfsermittlung für das BVJ und GBVJ in der Stadt Leipzig

Damit gewährleistet wird, dass jeder BVJ-Bewerber die Berufsschulpflicht erfüllen kann, wird der voraussichtliche Bedarf der BVJ-Plätze wird bis **15.03.** des laufenden Schuljahres ermittelt.

Die Mittelschulen, die Nachbarschaftschule, die Schulen zur Lernförderung und das Förderschulzentrum für Erziehungshilfe der Stadt Leipzig melden über das Schulportal die Anzahl der potenziellen BVJ-Schüler.

Bewerbung

Die allgemeinbildenden Schulen (Förderschulen, Mittelschulen, Gymnasien) informieren Eltern und Schüler über den Bildungsgang und das Bewerbungsverfahren für das BVJ, sowie über andere Möglichkeiten der Berufsschulpflicht nachzukommen (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwillige soziale (FSJ) oder ökologische Jahr (FÖJ) -

Bewerbungsfrist: **bis 31.03.**).

Hinweis:

Während der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst oder an einem FSJ bzw. FÖJ ruht die Berufsschulpflicht, lebt aber nach dessen Beendigung wieder auf, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Eltern und Schüler erhalten das Informationsblatt zur Erfüllung der Berufsschulpflicht und das Bewerbungsformblatt für das BGJ, BVJ bzw. das GBVJ.

Die allgemeinbildenden Schulen unterstützen die Bewerbung um einen BVJ-Platz.

Für die Bewerbung sind folgende (5) Unterlagen zwingend erforderlich:

1. Bewerbungsformular mit Unterschrift des Schülers und Unterschrift/Einverständnis des/der Sorgeberechtigten
2. Bewerbungsschreiben mit Unterschrift des Bewerbers
3. Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
4. Zwei (2) aktuelle Passbilder
5. Kopie Halbjahresinformation/Halbjahreszeugnis

(Keine Prospekthüllen)

Bewerbungsverfahren in der Stadt Leipzig

a) Einreichung der Bewerbungsunterlagen an allgemeinbildenden Schulen (Mittelschule, Gymnasium, Förderschule)

Die Bewerbungsunterlagen für das BVJ sind **bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres** beim Schulleiter der allgemeinbildenden Schule (Sekretariat) einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen werden **bis 15.06. des laufenden Schuljahres** mit der Dienstpost an das **BSZ des Erstwunsches** gesandt. Schüler von **Schulen zur Lernförderung** bewerben sich **in der Stadt Leipzig** am **BSZ „Robert Blum“** (Die Angabe des Zweitwunsches auf dem Bewerbungsformular entfällt).

b) Bearbeitung der Bewerbungen am Beruflichen Schulzentrum (BSZ)

Das BSZ des Erstwunsches bestätigt der abgebenden allgemeinbildenden Schule den Eingang der Bewerbungsunterlagen **bis 30.06.** und besetzt die BVJ- Plätze bis zur Kapazitätsgrenze.

Übersteigt die Anzahl der Bewerber am BSZ des Erstwunsches die Kapazitätsgrenze setzt sich die Schule (BSZ) mit dem BSZ des Zweitwunsches in Verbindung.

Bei vorhandener Aufnahmekapazität werden die Bewerbungsunterlagen dem BSZ des Zweitwunsches übergeben. Die BVJ-Plätze am BSZ des Zweitwunsches werden bis zur Kapazitätsgrenze besetzt.

In einer Übersicht im Schulportal werden die angebotenen und besetzten BVJ Plätze der BSZ dargestellt. Die Übersicht wird bis zum Beginn der Sommerferien wöchentlich aktualisiert, im neuen Schuljahr wöchentlich ab der ersten Schulwoche bis zum **30.09.**

Wenn das BSZ des Zweitwunsches keine Aufnahmekapazitäten hat, informiert sich das BSZ des Erstwunsches über die zur Verfügung stehenden freien BVJ-Plätze in der Stadt Leipzig im Schulportal und nimmt Kontakt mit den BSZ auf, die noch freie Kapazitäten haben.

An den BSZ, die noch freie Kapazitäten haben, werden BVJ- Plätze für Bewerber reserviert, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllt werden konnte.

Bewerber, die einer Klasse zugeordnet sind, erhalten eine **Mitteilung des BSZ** über die **Anmeldung** mit der Auflage spätestens am **ersten Schultag** des neuen Schuljahres eine **beglaubigte Kopie des Abgangszeugnisses** und die **An- und Abmeldebescheinigung** einzureichen.

Eingang von Bewerbungen nach dem 30.06. (Bewerbungsfrist)

Bewerbungen nach dem **30.06.** sind an das BSZ des Erstwunsches zu senden bzw. einzureichen.

Das BSZ des Erstwunsches entscheidet über die Aufnahme, ggf. müssen die Bewerbungsunterlagen weitergeleitet werden.

Bewerbungsverfahren in den Landkreisen

Die Bewerbungsunterlagen werden von den allgemeinbildenden Schulen dem nächstgelegenen BSZ (Wohnortprinzip) zugesandt.

(Die Angabe des Zweitwunsches auf dem Bewerbungsformular entfällt).

Ausnahme:

Bewerber von Mittelschulen und Gymnasien mit Wohnsitz in der Region Stadt Markranstädt können sich auch am BSZ Arwed-Rosbach-Schule in der Stadt Leipzig bewerben.

Aufnahme am BSZ

Am ersten Schultag des neuen Schuljahres, mit Abgabe der beglaubigten Kopie des Abgangszeugnisses und der Ab- und Anmeldebescheinigung, wird der Bewerber am BSZ aufgenommen.

Beginn der Bildungsgänge

Beginn zum Schuljahresanfang in jedem Schuljahr

Dauer

Das BGJ bzw. das BVJ dauert ein Schuljahr, das gestreckte BVJ (GBVJ) dauert zwei Schuljahre.

Schulferien gemäß den Regelungen des Freistaates Sachsen

Schule

Berufliches Schulzentrum (BSZ)

Unterrichtsorganisation

Klassen des BGJ werden jeweils für einen Berufsbereich gebildet.

Klassen des BVJ bzw. GBVJ werden jeweils für zwei Berufsbereiche gebildet.

Vollzeitunterricht

- im berufsübergreifender Bereich findet der Unterricht in der Klasse statt
- im berufsbezogener Bereich wird der Unterricht in Gruppen durchgeführt.

Abschluss des BGJ und des BVJ/GBVJ

Durch den regelmäßigen Besuch des **BGJ** kann die **Berufsschulpflicht erfüllt** werden. Auf dem Zeugnis wird die Erfüllung der Berufsschulpflicht vermerkt.

Der Abschluss des **BVJ** wird auf dem Zeugnis der Berufsschule gemäß § 26 BSO (Berufsschulordnung) in folgender Form bescheinigt:

Wenn in allen Fächern und Lernfeldern **mindestens** die Note „**ausreichend**“ erzielt worden ist, erhalten Schüler, die ohne Abschluss die allgemeinbildende Schule verlassen haben, ein Abschlusszeugnis, in dem bestätigt wird, dass der Schüler einen Bildungsstand erreicht hat, der dem erfolgreichen Besuch der Mittelschule mit **Hauptschulabschluss** entspricht. Durch den regelmäßigen Besuch des BVJ kann die **Berufsschulpflicht erfüllt** werden.

Auf dem Zeugnis wird die Erfüllung der Berufsschulpflicht vermerkt.

Der Abschluss des **GBVJ** wird auf dem Zeugnis der Berufsschule analog bescheinigt.

Erfüllung der Berufsschulpflicht nach dem Besuch des BVJ bzw. GBVJ

Am Ende des Schuljahres findet für Schüler, die nach dem Besuch des BVJ die Berufsschulpflicht nicht erfüllt haben, ein Beratungsgespräch über Möglichkeiten der Erfüllung der Berufsschulpflicht statt.

Über das Beratungsgespräch ist ein Protokoll mit einer Empfehlung zur Erfüllung der Berufsschulpflicht gemäß § 28 Schulgesetz (SchulG) im neuen Schuljahr zu führen, z.B. BVJ, Bundesfreiwilligendienst, freiwillige soziale oder ökologische Jahr.

In einer Beratung der SBAL mit den Schulleitern der BSZ mit BVJ werden die Einzelfälle in der zweiten Woche vor den Sommerferien besprochen. Grundlage der Beratung sind die Protokolle der Beratungsgespräche.

Entsprechend den Festlegungen dieser Beratung verbleibt der Schüler am BSZ oder wird einem anderen BSZ zugewiesen.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) bzw. das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ist das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) und die Berufsschulordnung (BSO). Rechtsgrundlage für das gestreckte BVJ (GBVJ) ist der Erlass des SMK vom 17.06.2008, Az.:45-6412/68/6.

Ansprechpartner:

Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Leipzig
Nonnenstraße 17 A
04220 Leipzig

Herr Hohmuth
Referent
Tel.:0341/49 45 932

Anlagen

Anlage 1 - BGJ - Angebote in der Stadt Leipzig und in den Landkreisen
Anlage 2 - BVJ und GBVJ - Angebote in der Stadt Leipzig
Anlage 3 - BVJ - Angebote in den Landkreisen